

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales
2896/VIII

Gremium: Ausschuss Soziale Stadt
Sitzung am: 06.12.2023

öffentlich

Geflüchtete in Siegburg - aktueller Stand

Sachverhalt:

A. Situation aktuell:

Aktuell (Stand 20.11.2023) leben 399 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften, hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Amt für Asylangelegenheiten. Seit dem 01.09.2023 werden in zwei Unterkünften Beratungsangebote niedrigrschwelliger Art für alle in den Unterkünften lebenden Flüchtlinge angeboten. Derzeit wird diese Aufgabe von einer städt. Vollzeit- und einer Teilzeitkraft wahrgenommen. Eine Betreuung durch Ehrenamtler erfolgt nur noch in Einzelfällen. Weiterhin leben 76 (davon 25 Ukrainer) Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Zeithstraße, Baumschulallee, Ahornweg, Lendersbergstraße etc.) die ebenfalls weiterhin städt. betreut werden. Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter (bei den Ukrainern ab dem Rechtskreiswechsel) oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.

Bei den 399 Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- 131 anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge, diese Personen unterliegen den Regelsystemen und werden vom Jobcenter oder ggfls. SGB XII-Träger betreut oder sind bereits in Arbeit, hier besteht seitens der Verwaltung **keine Unterbringungsverpflichtung** nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit, insbesondere der Selbstverpflichtung der Stadt Siegburg kein Kind ins Obdach zuzuweisen verbleiben diese Familien bis zum Bezug der ersten eigen Wohnung in den städtischen Unterkünften (teilweise seit mehreren Jahren !) und werden soweit noch notwendig von den Mitarbeitern des Amtes für Asylangelegenheiten weiterhin betreut (>> es handelt sich überwiegend um wohnungsähnliche Unterbringung >>> Problematik Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge ... es fehlt an Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt)
- 42 geduldete Flüchtlinge >> Verweigerer Identitätsfeststellung, Straftäter etc.
- 155 im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge
- 71 Ukrainer

B. Zuweisungsverfahren/Quoten:

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilsschlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben
- Ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Wie bereits mehrfach erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigem Verbleib. Hierdurch kam es in der Vergangenheit zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können (sog. Duldungsflüchtlinge ohne Erstattungsmöglichkeiten nach dem FlüAG). Zum 01.09.2023 wurde diese Praxis allerdings auf Grund der hohen allgemeinen Zuwanderungszahlen vorläufig aufgegeben (Bereits im August durch den Städte- und Gemeindebund angekündigt). Die Zuweisungen erfolgen nunmehr bereits nach verkürzter Verweildauer in den Landeseinrichtungen (teilweise bereits nach 2 Tagen Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen). Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) verzeichnen über Wochen einen gleichermaßen hohen Zuwachs, der diese Praxis notwendig macht, weil diese vollkommen überfüllt sind. Angekündigt wurde seinerzeit Zuweisungen von Familien mit Bleibeperspektive. Inzwischen (vom 10.09. – 17.11.) wurden bereits 31 Personen zugewiesen, hierbei handelt es sich allerdings auch um Einzelpersonen ohne Bleibeperspektive. Dieser Personenkreis wird alsbald in den Duldungsstatus übergehen und damit zu 100% seitens der Stadt alimentiert werden müssen. Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, dass diese Personen damit auch nicht mehr auf die Zuweisungsquoten angerechnet werden.

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt derzeit bei 98,28 % (Stand 17.11.2023, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind derzeit weitere 11 Flüchtlinge aufzunehmen (Aufnahmesoll 621 Personen).

Insgesamt sind im Zeitraum 01.01. bis heute 31 Flüchtlinge aus Burundi (3), Somalia (2), Sri Lanka, Marokko, Aserbaidshan, Nigeria, Türkei (2), Syrien (9), Angola (2) und dem Iran (4) und Irak (5) zugewiesen worden.

Weiterhin werden 467 ukrainische Flüchtlinge auf die Quote angerechnet (bis auf wenige Ausnahmen alle im Regelsystem SGB II / XII oder in Arbeit). Auf Grund der Anrechnung der ukrainischen Flüchtlinge auf die Zuweisungsquote und der Tatsache, dass nach Siegburg im Verhältnis zu anderen Kommunen relativ viele Ukrainer zugezogen sind wurden im abgelaufenen Jahr entsprechend wenige sonstige Flüchtlingen zugewiesen, dieser Standortvorteil ist allerdings inzwischen weitestgehend „aufgebraucht“.

Im Vergleich die absoluten Zahlen der Aufnahmeverpflichtung / Quote jeweils 100 %, die Aufnahmeverpflichtung ist seit 2022 weiterhin konstant hoch:

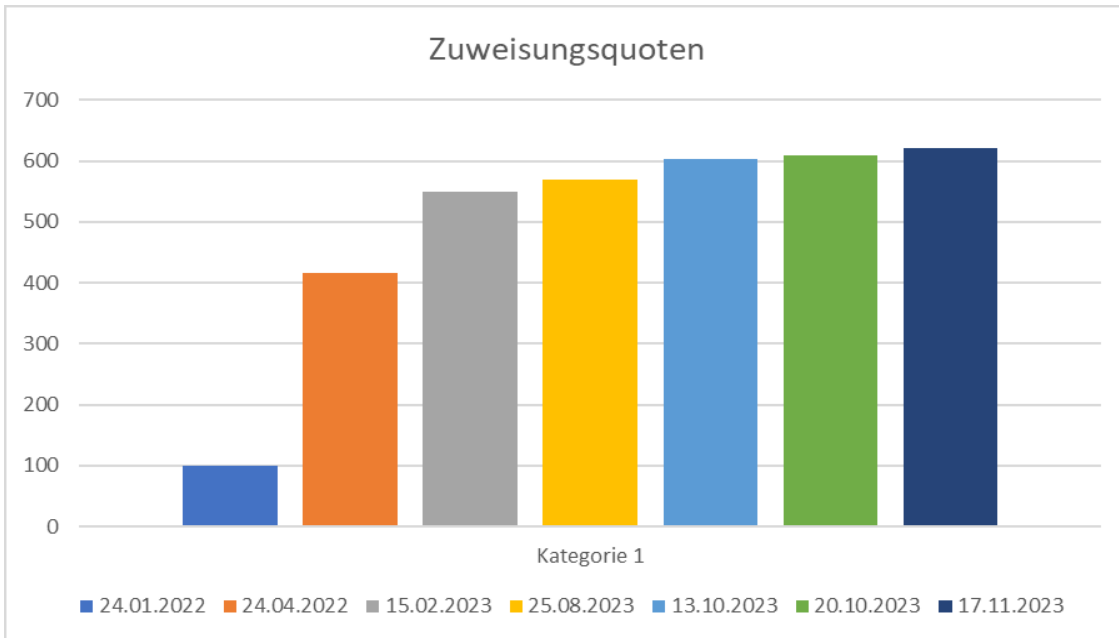
- 17.11.2023 621 Personen
- 20.10.2023 608 Personen
- 13.10.2023 603 Personen
- 06.10.2023 597 Personen
- 25.08.2023 569 Personen

15.02.2023 549 Personen

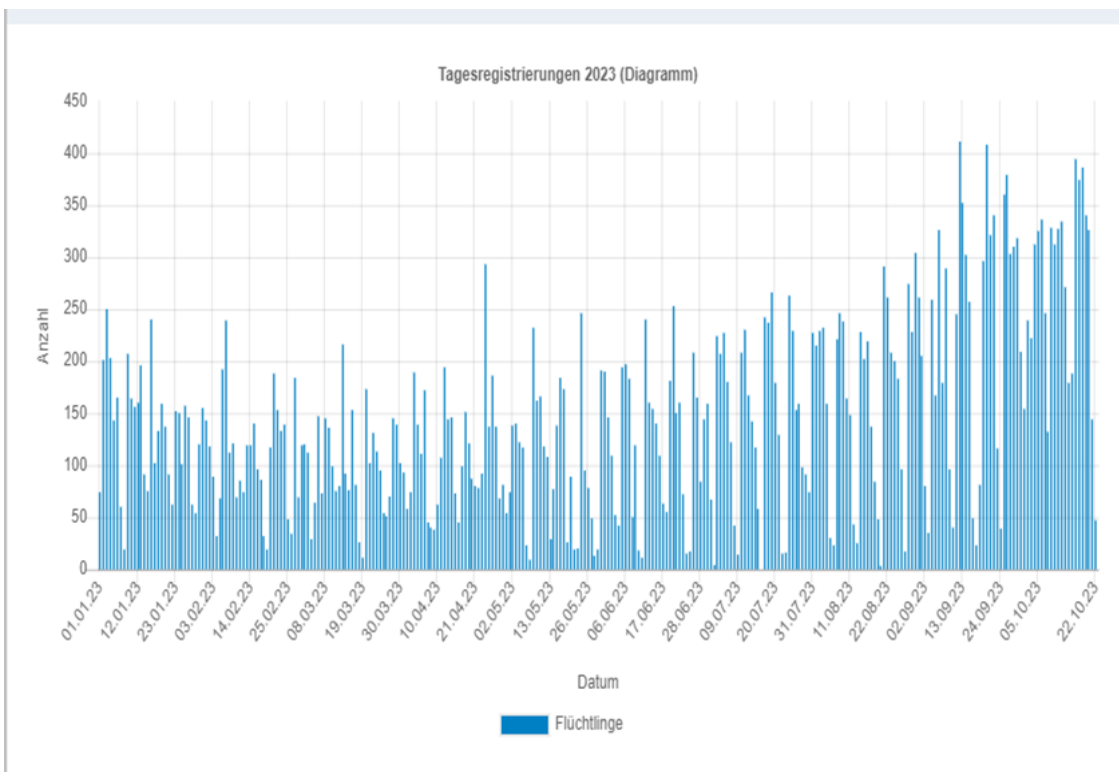
04.11.2022 564 Personen

24.04.2022 416 Personen (verursacht durch ukrainische Fluchtbewegungen)

24.01.2022 99 Personen



In den Jahren 2015-2017 lagen die Zahlen bei der Aufnahmeverpflichtung bei 450 Personen / zuzüglich der Notunterkunft (150 angerechnete Plätze), insofern liegt das Aufnahmesoll über dem Stand der Flüchtlingswelle 2015-17, anzumerken ist hier, dass die Tagesregistrierungen in den Landesaufnahmeeinrichtungen in den letzten Monaten (vom 01.10.23 sind bis einschließlich 16.11.23 10.800 neue Flüchtlinge registriert worden!!) ungebrochen auf neue Höchststände angestiegen sind.



Quelle: Bezirksregierung Arnsberg

Durch diese Entwicklung wird eine Unterbringung in den Bestandsunterkünften in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein.

Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen sind derzeit noch vorhanden, sind allerdings endlich, derzeit wird eine neue Unterkunft hergerichtet, weitere Standorte werden geprüft.

2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG

Hier handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 367 Personen bei 111,54 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote seit Jahren übererfüllt hat. Aktuell sind 39 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden. Dieser Personenkreis wohnt bereits seit Jahren (teilweise länger als 10 Jahren) in den städtischen Unterkünften, dieses stellt ein **zusätzliches Unterbringungsproblem zukünftiger Unterbringungsverpflichtungen dar**. Für diesen Personenkreis ist es mitunter sehr schwierig bis unmöglich Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt zu bekommen.

Siegburg, 20.11.2023